

Satzung

des Fördervereins der Volkshochschule Leverkusen e.V.

§ 1

1. Der gemeinnützige „Förderverein der Volkshochschule (VHS) Leverkusen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die aktive Unterstützung und Förderung von öffentlichen Bildungsaufgaben der VHS:
 - die Identifizierung der Bevölkerung mit der Einrichtung Volkshochschule und die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der VHS-Teilnehmer untereinander,
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der VHS, für die keine öffentlichen Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen,
 - die Anschaffung und den Unterhalt von Einrichtungsgegenständen, Medien, Lehr- und Lernmitteln, soweit keine öffentlichen Mittel in ausreichendem Umfang dafür zur Verfügung stehen,
 - die Beschaffung von Mitteln, welche die VHS-Arbeit finanziell unterstützen.
2. Der Verein ist überparteilich, nationalitäten- und konfessionsneutral.
3. Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft in Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zweck dienen. Ferner kann er zweckdienliche Einrichtungen unterhalten und von anderen gemeinnützigen Vereinen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung unterstützen.
4. Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§ 2

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Siebtel der Mitglieder anwesend ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Volkshochschule Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese muß dem Vorstand spätestens vor Ende des Kalenderjahres vorliegen. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zur Zahlung fälliger Beiträge verpflichtet.
2. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstands mit zwei Drittel-Mehrheit. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Ausschlußgründe sind:

- a) vorsätzliche Nichtbeachtung der Satzung
- b) schuldhafter Beitragsrückstand trotz wiederholter Anmahnung
- c) grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins
- d) Verstöße gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

§ 6

1. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. März wird der Beitrag sofort fällig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - einem oder mehreren Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen hat. Zur Entlastung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Darüber hinaus leitet der Wahlleiter die Wahl des 1. Vorsitzenden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der 1. Vorsitzende. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder des Vereins erhält.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 9

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider führt einer der Beisitzer die Verwaltung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt jeweils den Vorsitz.
2. Hauptamtliche Mitglieder der VHS können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

1. Möglichst in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muß spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, schriftlich erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Viertel des Vorstands oder der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen.

§ 11

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Von der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Dieser fertigt über die Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12

1. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Diese haben auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und die Entlastung des Kassierers zu beantragen. Zur Entlastung genügt die einfache Stimmenmehrheit.